

Informationen zur Grundsicherung

Am 1. Januar 2005 ist das neu geschaffene zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft getreten. Es ersetzt das bis dahin geltende Gesetz über bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG).

Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass Kinder bzw. Eltern nicht zum Unterhalt herangezogen werden. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 €, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten** oder **Lebenspartners** sowie **Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen,
- Wohngeld,
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt, insbesondere des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Sonstiges

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen,
- PKW's,
- Bargeld,
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 € und bei Verheirateten / Lebenspartner von 3.214 €

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltungspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 €** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartnern und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig),
- ggfls. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden mit einer Kaltmiete von 250 €, Heizkosten von 30 €, Betriebskosten 20,00 € und einer Rente von 200 € einen Grundsicherungsbedarf von

	Beispiel	Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen
Regelsatz Haushaltsvorstand	345,00 €	
Unterkunftskosten; max. 296,09 €	250,00 €	
Betriebskosten	20,00 €	
Heizkosten, max. 43,00 €	30,00 €	
Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung		
Mehrbedarf von 17 % wegen Merkmal G		
Bedarfs-Summe	645,00 €	
abzüglich Netto-Renteneinkommen	200,00 €	
ergibt einen Grundsicherungsbedarf	445,00 €	

Für ein Ehepaar bzw. für eine eheähnliche Gemeinschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 300 €, Betriebs- und Heizkosten von 66 €, einer Rente des Ehemannes von 600 € und einer Rente der Ehefrau von 300 € besteht ein Grundsicherungsbedarf von

Bedarf	Beispiel		Für Ihre Zahlen	
	Ehemann	Ehefrau		
Regelsatz Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehörigen	345,00 €	276,00 €		
Unterkunftskosten (für jeden anteilig); max. je 186,16 €	150,00 €	150,00 €		
Betriebskosten	10,00 €	10,00 €		
Heizkosten (für jeden anteilig); max. je 26,25 €	23,00 €	23,00 €		
Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung				
Mehrbedarf von 17 % wegen Merkmal G				
Bedarfs-Summe	528,00 €	459,00 €		
abzüglich Rente	600,00 €	300,00 €		
ergibt einen Überschuss von	72,00 €			
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		159,00 €		
abzüglich des Überschusses beim Partner		72,00 €		
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	0,00 €	87,00 €		

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens können Sie erneut einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden.

Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat.

Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Bund, Knappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen. **Zuständig für die Grundsicherung bei der Stadt Dormagen ist der Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren im Neuen Rathaus.**

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch wenden an: **Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren der Stadt Dormagen, Neues Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, Zimmer 1.41 / 1.42**